

**Marktgemeinderat
Bündnis 90 / Die Grünen**

Helmut Gradl - Am Henger Kühanger 1- 92353
Postbauer-Heng

Helmut Gradl
Am Henger Kühanger 1
92353 Postbauer-Heng

Tel.: 09188 - 305016
Mobil: 0177-8597008
email: gruene.p-h@gmx.de

An den Marktrat
der Marktgemeinde

92353 Postbauer-Heng

Postbauer-Heng, den 11. April 2008

Betrifft: Sicherung der Informationsfreiheit der Bürger

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat **beantrage** ich den Beschluss der in der Anlage befindlichen -

**Satzung der Marktgemeinde Postbauer-Heng
zur Sicherung der Informationsfreiheit der Bürger**

Begründung:

Informationsfreiheit gehört zur demokratischen Kontrolle und Mitgestaltung des Gemeinwesens durch alle Bürger. Darum haben über 60 Staaten Informationsfreiheitsgesetze. Außer Deutschland haben in Europa nur Luxemburg, Malta und Zypern noch kein solches Bundesgesetz. Ein am 03. Juni 2005 vom Bundestag verabschiedetes Informationsfreiheitsgesetz trat bereits am 1. Juni 2006 in Kraft. Es gilt aber nur für Bundesbehörden.

Seit Jahren gibt es Informationsfreiheitsgesetze in Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein - mit guten Erfahrungen. Für Bayern schlagen u.a. die Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer (ASU), Bund Naturschutz,

zwei Journalisten-Verbände, Mehr Demokratie e.V. und Transparency International Deutschland ein entsprechendes Gesetz und die Gemeindefassung vor, auf die sich dieser Antrag stützt.

Gemeinderatssitzungen sind grundsätzlich öffentlich, ebenso die Protokolle. Doch besteht allgemein die Tendenz, wichtige oder in der Gemeinde umstrittene Themen nicht öffentlich zu behandeln. Damit werden Beschlüsse und deren Grundlagen der öffentlichen Kontrolle entzogen. Das bewirkt Vertrauensverlust der Bürger gegenüber ihren Vertretungen. Einer Studie der TU Dresden zufolge vertrauen nur noch 11% der Bundesbürger dem

Bundestag, gar nur 4% den Parteien. Letztere agieren auch in den Gemeindevertretungen. Auch hier schürt Geheimhaltung Misstrauen. Offenlegung schafft Vertrauen. Dies benötigt Postbauer-Heng besonders, um im vertrauensvollen Miteinander der ganzen Gemeinde die nötigen Bedingungen zu schaffen. Dazu kann eine Informationsfreiheits-satzung wesentlich beitragen.

Mit Informationsfreiheit können sich alle Bürger über öffentliche Angelegenheiten informieren (sie interessieren sich, wie die Erfahrungen zeigen, zum Beispiel für Genehmigungsverfahren, Bauleitplanung, Straßenbauprojekte, Vergabe öffentlicher Aufträge, Privatisierungspläne, Verwendung öffentlicher Gelder, Kosten-, Preis- und Tarifstrukturen), Bürgerinitiativen einen rechtlich gesicherten Zugang zu „Herrschaftswissen“ erhalten (auch aus ausgegliederten Teilen der Gemeindeverwaltung - dazu begründete das Verwaltungsgericht Regensburg die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens wie folgt: „Das Bürgerbegehren ist zuzulassen ... Die Organe der kommunalen GmbHs geben rechtlich zwar eigenes, faktisch aber das Geld der Bürger aus. ... Geheimniskrämerei erzeugt Misstrauen. Demokratie erfordert Transparenz der Entscheidungen.“ - Urteil 2.2.2005, Aktenzeichen RN 3 K 04.01408), Journalisten gemäß der Auskunftspflicht von Behörden Informationen erhalten (wie z.B. von einer Lokalzeitung mit Hilfe des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs durchgesetzt - Süddeutsche Zeitung 26.8.2004), Wirtschaftsunternehmen wertvolle Entscheidungsgrundlagen erhalten - für Standort-ausbau, Produktentwicklung, Personalpolitik und andere Unternehmensentscheidungen.

Beispiele aus Bundesländern mit Akteneinsichtsrecht zeigen, wie Informationsfreiheit funktioniert. So informierte die Stadtverwaltung Eutin (Schleswig-Holstein) die Bürger im April 2005 u.a. über ihr Mitwirkungs- und Informationsrecht („Lübecker Nachrichten“ 15.4.2005). In einer Stadt in Brandenburg konnte ein Bürger durch Akteneinsicht prüfen, ob er Schadensersatzforderungen gegen die Gemeinde wegen Überschwemmung seines Grundstücks infolge von Mängeln der öffentlichen Entwässerungsanlage hat – gegen anfängliche Ablehnung der Akteneinsicht durch die Stadtverwaltung (aus dem Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz u. Akteneinsicht Brandenburg 2002). Befürchtungen, das Akteneinsichtsrecht würde missbräuchlich ausgeübt oder verursache einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand, bestätigten sich in keinem Bundesland.

Mit freundlichen Grüßen

**Satzung der Marktgemeinde Postbauer-Heng
zur Sicherung der Informationsfreiheit der Bürger**

§ 1 Anspruch auf Information

- (1) Jedes Marktgemeindemitglied hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Marktgemeindeverwaltung vorhandenen Informationen über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde.
- (2) Informationen sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder in Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern festgehaltene Inhalte, Mitteilungen und Aufzeichnungen.

§ 2 Antragstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Einer Darlegung rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.
- (2) Der Antrag kann mündlich, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form bei der Marktgemeinde gestellt werden.
- (3) Im Antrag sind die gewünschten Informationen zu benennen. Fehlen dem Antragsteller Angaben zu einer hinreichenden Bestimmung der gewünschten Information, so hat die Marktgemeinde den Antragsteller zu beraten und ihm Hilfe zu leisten.

§ 3 Entscheidung über den Antrag

- (1) Die Marktgemeindeverwaltung macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Wochen zugänglich.
- (2) Im Falle einer Ablehnung oder Beschränkung des Zugangs von Informationen erteilt die Marktgemeinde einen Ablehnungsbescheid.

§ 4 Ausgestaltung des Informationszugangs

- (1) Die Marktgemeindeverwaltung hat nach Wahl des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.
- (2) Die Marktgemeindeverwaltung stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.
- (3) Auf Antrag händigt die Marktgemeindeverwaltung Kopien der Informationsträger aus, die die begehrten Informationen enthalten, oder versendet sie an den Antragsteller.
- (4) Wenn die begehrten Informationen bereits frei zugänglich im Internet veröffentlicht sind, kann die Marktgemeindeverwaltung ihrer Verpflichtung zur Gewährung des Informationszugangs auch erfüllen, indem sie den Antragsteller auf die Internet-Veröffentlichungen unter Angabe der Fundstellen verweist.
- (5) Für die Information wird der notwendige Sachaufwand, höchstens die niedrigste in der Gebührensatzung der Marktgemeinde Postbauer-Heng genannte Gebühr erhoben. Für Anträge an Bürgerversammlungen oder den Marktgemeinderat sowie für Bürgerbegehren und -entscheide benötigte Informationen erfolgen gebührenfrei.

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

Der Anspruch besteht nicht, soweit die Herausgabe von Informationen dem Wohl des Bundes, des Landes oder der Marktgemeinde wesentliche Nachteile bereiten würde. Der Anspruch besteht auch nicht, soweit ein Gesetz die Geheimhaltung gebietet oder die begehrten Informationen Geheimnisse Dritter, insbesondere zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse, Betriebs- und Geschäfts-geheimnisse sind.

§ 6 Trennungsprinzip

- (1) Die Marktgemeindeverwaltung trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die unter die Schutzbestimmung des § 5 fallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.
- (2) Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung des § 5 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“